



Statuten – FCV-Supporter

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **FCV-Supporter** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Der Zweck des Vereins:

- Materielle und finanzielle Unterstützung des Fussballclub Volketswil (FCV)
- Übernahme von Mitgliederbeiträgen der 1. Mannschaften Herren und Frauen des FCV
- Pflegen und vertiefen von Freundschaften
- Gegenseitige Unterstützung im geschäftlichen Bereich
- Ausbau von privaten und beruflichen Netzwerken
- Organisation von wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen für die Mitglieder

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8604 Volketswil. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5 - Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6 - Mitglieder

Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Er kann Ehrenmitglieder ernennen, welche für den Verein grosse Verdienste geleistet haben.

Mitglieder der FCV-Supporter sind automatisch Mitglieder des FC Volketswil (gem. Statuten FC Volketswil)

Art. 7 - Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag kann jährlich an der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 8 - Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 9 - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Wird der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10 - Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11 - Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12 - Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13 - Vorstand

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 - Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 - Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16 - Einberufung/Leitung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17 - Geschäfte

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18 - Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19 – a.o. Versammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20 - Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 - Funktionen

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und ein Vertreter des FC Volketswil, weitere Mitglieder können nach Bedarf gewählt werden, welche jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22 - Kompetenz

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Er ist bis 75% des Vermögens entscheidungsberechtigt und ist mit

einfachem Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 - Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Führen der Vereinsbuchhaltung;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Revisionsstelle

Art. 24 - Revisor

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

Auflösung

Art. 25 - Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Verein FCV-Supporter darf nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 4 Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.

Das Vermögen darf bei der allfälligen Auflösung des Vereins nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist vollumfänglich dem Fussballclub Volketswil zu übergeben.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 03. August 2022 in Volketswil angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:



Thomas Hiltbrunner

Der Vizepräsident:



Pascal Münger